

Benutzungsordnung für den gemeindlichen Grillplatz am Gemeindezentrum in der Bogenstraße in Hamwarde

§ 1 Allgemeines

Die Nutzung des gemeindlichen Grillplatzes soll vorwiegend kulturellen und gesellschaftlichen Zwecken dienen.

§ 2 Nutzungsberechtigung und Kostenbeteiligung

(1) Gemeinde Hamwarde

Die Gemeinde Hamwarde nutzt den Grillplatz für gemeinschaftliche Veranstaltungen. Die gemeindliche Nutzung hat Vorrang bei Terminkollisionen vor anderen Veranstaltungen.

(2) Ortsansässige Organisationen

Ortsansässigen Organisationen kann die Gemeinde die unentgeltliche Nutzung des Grillplatzes gestatten, soweit die Nutzung nicht Erwerbszwecken dient. Jede Nutzung setzt die Aufnahme in den Belegungsplan (insbesondere bei wiederkehrender regelmäßiger Nutzung) oder eine Einzelgenehmigung voraus.

(3) Sonstige Nutzungen

Die Gemeinde kann Hamwarder Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen sowie ortsfremden Personen den Grillplatz der Gemeinde für Veranstaltungen zur Verfügung stellen.

§ 3 Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt **25,00 Euro**.

Die Kautions beträgt **50,00 Euro**.

Die Benutzungsgebühr und die Kautions sind bei Übergabe des Grillplatzes zu entrichten. Die Rückzahlung der Kautions erfolgt nach ordnungsgemäßer Schlussabnahme durch den Beauftragten der Gemeinde.

§ 4 Anmeldung und Nutzungsgenehmigung

- (1) (1) Für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen erstellt die Gemeinde einen Belegungsplan. Jede interessierte Organisation soll bis zum 30.11. des laufenden Jahres ihre Nutzungswünsche für das kommende Jahr beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin einreichen.
- (2) (2) Anträge für nicht wiederkehrende Nutzungen sollen rechtzeitig vor dem Veranstaltungstag beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin schriftlich eingegangen sein.

§ 5 Haftung

- (1) Die Benutzung und der Besuch des gemeindlichen Grillplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die dem Benutzer/der Benutzerin oder Dritten durch die Nutzung des Grillplatzes entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Sie haftet insbesondere nicht, wenn Garderobe, Fahrzeuge und sonstige Gegenstände beschädigt werden oder abhanden kommen.
- (2) Die Teilnehmer/-innen der Veranstaltung haften für von ihnen verursachte Schäden. Wird ein Schaden verursacht, so haften neben dem Verursacher/der Verursacherin der Veranstalter/die Veranstalterin sowie der verantwortliche Leiter/die verantwortliche Leiterin als Gesamtschuldner/-innen. Schäden sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Veranstalter/die Veranstalterin ist nicht berechtigt, Schäden selbst zu beheben.
- (3) Für den ordnungsgemäßen Umgang mit brennbaren Gegenständen und dem betriebssicheren Zustand der von Benutzern/Benutzerinnen selbst eingebrachten Gegenstände liegt die Haftung bei dem Benutzer/der Benutzerin, auch wenn die Gemeinde der Einbringung zugestimmt hat.
- (4) Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die dem Benutzer/der Benutzerin dadurch entstehen, dass ihm/ihr der gemeindliche Grillplatz zu den vereinbarten Zeiten nicht oder nur teilweise überlassen werden können.

§ 6 Pflichten des Veranstaltungsleiters/der Veranstaltungsleiterin

- (1) Alle Veranstaltungen dürfen nur mit dem/der der Gemeinde vorher benannten verantwortlichen Veranstaltungsleiter/Veranstaltungsleiterin stattfinden. Er/sie ist verpflichtet, sich vor und nach der Veranstaltung vom ordnungsgemäßen Zustand des gemeindlichen Grillplatzes sowie der umliegenden Außenanlagen zu überzeugen. Die Rechte und Pflichten eines Veranstaltungsleiters/einer Veranstaltungsleiterin werden durch diese Benutzungsordnung nicht berührt, soweit diese im Widerspruch zu dem geltenden Veranstaltungsrecht stehen.
- (2) Der Veranstaltungsleiter/die Veranstaltungsleiterin hat sicherzustellen, dass
 - die Feuerwehrezufahrten und die für die Feuerwehr reservierten Parkplätze freigehalten werden,
 - die Veranstaltungsteilnehmer/Veranstaltungsteilnehmerinnen den gemeindlichen Grillplatz sowie die umliegenden Außenanlagen pfleglich und schonend behandeln
 - die Anlieger/Anliegerinnen des Gemeindegrundstücks nicht durch Emissionen jedweder Art belästigt werden,
 - ggf. notwendige Genehmigungen und Anmeldepflichten vorliegen,
 - zum Veranstaltungsende brennende Feuer oder Glut mit Wasser gelöscht werden,
 - ausreichend Feuerlöschmittel vorgehalten werden.
- (3) Der gemeindliche Grillplatz und die umliegenden Außenanlagen sind am Tage nach der Veranstaltung bis 12.00 Uhr (bei nachfolgenden Veranstaltungen bis 09.00 Uhr) an eine von der Gemeinde bestimmte Person zu übergeben. Ein

Übergabe protokoll wird hierbei erstellt. Die Wiederbeschaffung oder Instandsetzung defekter Einrichtungen erfolgt durch die Gemeinde. Die Kosten trägt der jeweilige Veranstalter/die jeweilige Veranstaltungsleiterin.

- (4) Die Abfallentsorgung erfolgt über die Müllsäcke der zuständigen Müllabfuhr. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter/die Veranstaltungsleiterin.
- (5) Bei der Benutzung des gemeindlichen Grillplatzes ist darauf zu achten, dass übermäßiger Lärm vermieden wird. Ab 22.00 Uhr ist der Betrieb von Musikanlagen bzw. das Musizieren nicht mehr erlaubt. Die Anweisungen des bzw. der Hausrechtsausübenden sind unverzüglich Folge zu leisten. Für die dem Benutzer/der Benutzerin entstandenen Schäden sind seitens der Gemeinde Hamwarde kein Ersatz geleistet.

§ 7

Hausrecht

Das Hausrecht wird durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Gemeinde Hamwarde ausgeübt. Das Hausrecht kann vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin auch anderen Personen übertragen werden. Bei Verstoß gegen diese Benutzungsordnung kann der/die Hausrechtsausübende eine Veranstaltung sofort beenden.

§ 8

Werbung

Werbung im oder am gemeindlichen Grillplatz ist grundsätzlich nicht zulässig. Hinweise für Veranstaltungen sind nach Absprache mit der Gemeinde zulässig.

§ 9

Datenschutz

- (1) Die Gemeinde Hamwarde wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Benutzungsordnung personenbezogene Daten verarbeiten.
- (2) Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG - vom 09. Februar 2000 in der jeweils gültigen Fassung).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hamwarde, den 08.08.2002

Gemeinde Hamwarde

Dreves
Bürgermeister